

Nutzungsvereinbarung

1. Die städtischen Jugendeinrichtungen Burgholzhausen und Köppern werden zur Vermietung an Einzelpersonen und Familien aus Friedrichsdorf zur Verfügung gestellt

Die Stadt Friedrichsdorf, Jugend- und Sozialamt, Tel. 06172 – 731-297, überlässt für folgende, nicht kommerzielle Veranstaltung

.....Kindergeburtstag.....

amvon Uhr bisUhr

nachstehend aufgeführte Räume: **Caferaum, Flur, Theke, Außengelände, Toiletten**.....

des Jugendzentrums im Stadtteil **Köppern** zur eigenständigen Nutzung:

Name:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

Tel.:

2. Die Nutzer bezahlen eine Sicherheitsleistung (Kautiön) in Höhe von **€ 250,-**, die nach Beendigung der Reinigung der genutzten Räumlichkeiten, zu der sich der Nutzer / die Nutzerin hiermit verpflichtet sowie nach unbeanstandeter Rückgabe des Hauses, der Einrichtung und des Hausschlüssels, zurückerstattet wird. Der Rückgabetermin ist am

..... um

Eine entsprechende Einzahlung ist bei der Stadtkasse vorzunehmen. Die Sicherheitsleistung ist sofort bei Abschluß des Mietvertrages fällig. Gleiches gilt für die Miete der genutzten Räumlichkeiten.

Die Miete beträgt**€ ***50,-*****

3. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen richtet sich allein nach dem vorliegenden Vertrag. Etwaige Terminvorkennungen oder sonstige mündliche Absprachen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
4. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Nutzers / der Nutzerin. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Nutzer / die Nutzerin vorher mit der Stadtjugendpflege zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art, z. B. durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Nutzer / die Nutzerin. Hauseigene Dekoration ist zu belassen.
5. Die Vermieterin übernimmt für die vom Nutzer / Nutzerin zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keinerlei irgendwie geartete Haftung.

Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

6. Der Nutzer / die Nutzerin haftet der Vermieterin und / oder sonstigen Dritten für alle Sach- und Personenschäden einschl. etwaiger Folgeschäden, die nach Abschluß des Mietvertrages während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn/sie, seine Mitarbeiter/innen, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z. B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden. Für Schäden, die von Besucher/innen der Veranstaltung des Nutzers / der Nutzerin verursacht werden, haftet der Nutzer / die Nutzerin.

Der Nutzer / die Nutzerin sowie die o. g. Personen haften insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Heizungsanlage ggf. auch mit einer vermieteten KÜcheneinrichtung oder die durch Offenstehenlassen von Türen oder durch nicht ausreichende Beleuchtung bzw. Belüftung entstehen. Der Nutzer / die Nutzerin haftet weiterhin für den ordnungsgemäßen Zustand sowie die vorschriftsmäßige Montage und bestimmungsgemäße Verwendung aller technischen und sonstigen Einrichtungen, die er/sie oder die sonstigen o. g. Personen in die Mieträume einbringen.

Der Nutzer / die Nutzerin haftet bei Verlust des Schlüssels in vollem Umfang.

Nach Verlassen der Räume sind alle Außentüren doppelt abzuschließen.

Bei Nutzung der Räumlichkeiten der Jugendzentren und bei Nutzung von Geräten des Vermieters wird der Nachweis einer Haftpflichtversicherung bezogen auf die Räumlichkeiten und die Geräte verlangt.

Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages ist die Vorlage einer für die beantragte Veranstaltung abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung durch den Nutzer / die Nutzerin. Schäden am Haus und Inventar sowie zerbrochenes Geschirr müssen der Stadtjugendpflege gemeldet werden.

7. Der Nutzer / die Nutzerin hat die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die von Besucher/innen der Veranstaltung, von mit der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.
8. Bei Schnee-/Eisglätte während der Anmietung werden der Zugang und die Wege am Jugendtreff von der Stadt Friedrichsdorf nicht geräumt/gestreut. Dies ist im Rahmen der Anmietung Aufgabe des Nutzers. Ein Schneeschieber befindet sich im Abstellraum.
9. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzer/innen und neben dem Nutzer / der Nutzerin gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers / der Nutzerin gegenüber den Besucher/innen nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten haftet der Nutzer / die Nutzerin der Vermieterin in vollem Umfang.
Bringt der Nutzer / die Nutzerin bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
10. Die Stadt Friedrichsdorf hat jederzeit das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
 - a) der Nutzer / die Nutzerin seinen / ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist oder die Durchführung der Veranstaltung gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen verstößt;
 - c) Die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen. Jugendgruppen, die sich trotz wiederholter Ermahnung nicht belehren lassen, können ausgewiesen werden.
11. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem von dem Nutzer / der Nutzerin zu vertretenden Grund Gebrauch, oder führt der Nutzer / die Nutzerin aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Vertrag zurück, so hat er der Vermieterin einen etwaigen Mietausfall zu ersetzen.

12. Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich, die GEMA-pflichtigen Veranstaltungen ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und evtl. Gebühren zu zahlen.
13. Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten und die Hausordnung einzuhalten (s. Anhang).
14. Die Mitbenutzung erfolgt nachrangig, d. h. die bestehenden Öffnungstage der Jugendzentren bleiben unangetastet, außerdem dürfen Veranstaltungen aller Art der Stadtjugendpflege nicht tangiert werden. Die städtische Jugendarbeit hat Priorität.

An- und Abreisezeitpunkt muß frühzeitig mit der Stadtjugendpflege zwecks Übergabe und Abrechnung vereinbart werden. Jede Gruppe teilt den Zeitpunkt der Anreise mit und bekommt entsprechende Schlüssel sowie Räume zugewiesen.

15. Beachten Sie, daß das Außengelände um die Jugendtreffs bepflanzt sind. Benutzen Sie die vorgesehenen Eingänge!
Außenlautsprecher dürfen wegen der Belästigung der Nachbarschaft nicht benutzt werden. Bitte haben Sie Verständnis, daß ab 19.00 Uhr Nachbarschaft und andere Gruppen nicht mehr gestört werden dürfen.
Die Besucher der Nutzer/in sind durch die Nutzer/in nachdrücklich davon zu unterrichten, sich leise auf den Nachhauseweg zu begeben, so daß die Anwohner nicht gestört werden.

Tische und Stühle sowie sonstige Möbel dürfen nicht aus dem Haus gebracht werden. Beschmierungen der Wände und Möbel ist strengstens untersagt!
Geschirr und Küchengeräte müssen in der Küche bleiben. Alles Inventar muß wieder an seinen ursprünglichen Platz gebracht werden.

Fußballspielen ist auf dem Gelände verboten!

Beachten Sie bitte, daß nachfolgende Gruppen alles so antreffen möchten, wie Sie es anzutreffen wünschen. Der Nutzer / die Nutzerin hat deshalb darauf zu achten, daß vor der Abreise die benutzten Räume und sanitären Anlagen besenrein, sowie Waschbecken, Spiegel und Toiletten gereinigt sind. Auch das Außengelände soll sich in ordentlichem Zustand befinden (Dosen, Papier usw. auflesen).
Wir bitten dringend Haus und Gelände schonend zu behandeln. Jede Gruppe versorgt sich selber und ist für die Zeit ihres Aufenthaltes für alles selbst verantwortlich.

Mitzubringen sind: Geschirrtücher, Spülmittel und sonstige Verbrauchsmittel (Toilettenpapier)

16. Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.H.

Friedrichsdorf, den

Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf

.....
(für die Vermieterin)

.....
(für den Nutzer / die Nutzerin)